

TE Vwgh Beschluss 2025/8/6 Ra 2024/02/0243

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.08.2025

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

B-VG Art133 Abs4

KFG 1967 §134 Abs1 Z1

KFG 1967 §45 Abs1

KFG 1967 §45 Abs4

VwGG §28 Abs3

VwGG §34 Abs1

1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. KFG 1967 § 134 heute
 2. KFG 1967 § 134 gültig ab 01.10.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2026
 3. KFG 1967 § 134 gültig von 30.07.2026 bis 30.09.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2026
 4. KFG 1967 § 134 gültig von 31.05.2025 bis 29.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2025
 5. KFG 1967 § 134 gültig von 20.07.2024 bis 30.05.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 116/2024
 6. KFG 1967 § 134 gültig von 01.05.2023 bis 19.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2023
 7. KFG 1967 § 134 gültig von 21.04.2023 bis 30.04.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2023
 8. KFG 1967 § 134 gültig von 14.05.2022 bis 20.04.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2022
 9. KFG 1967 § 134 gültig von 16.12.2020 bis 13.05.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2020
 10. KFG 1967 § 134 gültig von 07.03.2019 bis 15.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2019

11. KFG 1967 § 134 gültig von 25.05.2018 bis 06.03.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2018
12. KFG 1967 § 134 gültig von 01.07.2017 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2017
13. KFG 1967 § 134 gültig von 14.01.2017 bis 30.06.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2017
14. KFG 1967 § 134 gültig von 09.06.2016 bis 13.01.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2016
15. KFG 1967 § 134 gültig von 01.07.2013 bis 08.06.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 43/2013
16. KFG 1967 § 134 gültig von 01.07.2013 bis 25.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
17. KFG 1967 § 134 gültig von 26.02.2013 bis 30.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 43/2013
18. KFG 1967 § 134 gültig von 01.01.2010 bis 25.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2009
19. KFG 1967 § 134 gültig von 19.08.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2009
20. KFG 1967 § 134 gültig von 26.03.2009 bis 18.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2009
21. KFG 1967 § 134 gültig von 01.01.2008 bis 25.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/2008
22. KFG 1967 § 134 gültig von 01.08.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2007
23. KFG 1967 § 134 gültig von 01.01.2006 bis 31.07.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2005
24. KFG 1967 § 134 gültig von 28.10.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2005
25. KFG 1967 § 134 gültig von 31.12.2004 bis 27.10.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 175/2004
26. KFG 1967 § 134 gültig von 25.05.2002 bis 30.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2002
27. KFG 1967 § 134 gültig von 01.01.2002 bis 24.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2002
28. KFG 1967 § 134 gültig von 01.07.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 146/1998
29. KFG 1967 § 134 gültig von 20.08.1997 bis 30.06.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/1997
30. KFG 1967 § 134 gültig von 01.01.1995 bis 19.08.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 654/1994
31. KFG 1967 § 134 gültig von 01.01.1994 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 456/1993
32. KFG 1967 § 134 gültig von 10.07.1993 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 456/1993
33. KFG 1967 § 134 gültig von 28.07.1990 bis 09.07.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 458/1990

1. KFG 1967 § 45 heute

2. KFG 1967 § 45 gültig ab 07.03.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2019

3. KFG 1967 § 45 gültig von 09.06.2016 bis 06.03.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2016

4. KFG 1967 § 45 gültig von 26.02.2013 bis 08.06.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 43/2013

5. KFG 1967 § 45 gültig von 25.05.2002 bis 25.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2002

6. KFG 1967 § 45 gültig von 20.08.1997 bis 24.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/1997

7. KFG 1967 § 45 gültig von 16.07.1988 bis 19.08.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 375/1988

1. KFG 1967 § 45 heute

2. KFG 1967 § 45 gültig ab 07.03.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2019

3. KFG 1967 § 45 gültig von 09.06.2016 bis 06.03.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2016

4. KFG 1967 § 45 gültig von 26.02.2013 bis 08.06.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 43/2013

5. KFG 1967 § 45 gültig von 25.05.2002 bis 25.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2002

6. KFG 1967 § 45 gültig von 20.08.1997 bis 24.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/1997

7. KFG 1967 § 45 gültig von 16.07.1988 bis 19.08.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 375/1988

1. VwGG § 28 heute

2. VwGG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

3. VwGG § 28 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017

4. VwGG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

5. VwGG § 28 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008

6. VwGG § 28 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004

7. VwGG § 28 gültig von 01.01.1991 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990

8. VwGG § 28 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. VwGG § 34 heute

2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021

3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008

6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Mag. Nedwed als Richter sowie die Vizepräsidentin Mag. Dr. Maurer-Kober und die Hofrätin Mag. Schindler als Richterinnen, über die Revision des P in E, vertreten durch Mag. Bernhard Folta, Rechtsanwalt in Baden, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Niederösterreich vom 18. Oktober 2024, LVwG-S-1652/001-2024, betreffend Übertretung des KFG (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bezirkshauptmannschaft Baden), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Der Revisionswerber hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von € 553,20 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

1

Mit Straferkenntnis vom 1. Juli 2024 erkannte die Bezirkshauptmannschaft Baden den Revisionswerber schuldig, am 17. April 2024 ein näher bezeichnetes Kraftfahrzeug, welches mit einem Probefahrtenkennzeichen versehen gewesen sei, verwendet zu haben, obwohl es sich um keine Probefahrt gehandelt habe, da er das Fahrzeug überstellen hätte sollen, jedoch keine Überführungsfahrt im Rahmen des Geschäftsbetriebes nach § 45 Abs. 1 dritter Satz Kraftfahrzeuggesetz 1967 (KFG) vorgelegen sei, weil er weder dessen Geschäftsinhaber noch Dienstnehmer gewesen sei. Über den Revisionswerber wurden wegen Verletzung des § 45 Abs. 4 zweiter Satz iVm § 134 Abs. 1 Z 1 KFG eine Geldstrafe von € 140,-- (Ersatzfreiheitsstrafe: 14 Stunden) verhängt und ihm gemäß § 64 Abs. 2 VStG ein Verfahrenskostenbeitrag vorgeschrieben. Mit Straferkenntnis vom 1. Juli 2024 erkannte die Bezirkshauptmannschaft Baden den Revisionswerber schuldig, am 17. April 2024 ein näher bezeichnetes Kraftfahrzeug, welches mit einem Probefahrtenkennzeichen versehen gewesen sei, verwendet zu haben, obwohl es sich um keine Probefahrt gehandelt habe, da er das Fahrzeug überstellen hätte sollen, jedoch keine Überführungsfahrt im Rahmen des Geschäftsbetriebes nach Paragraph 45, Absatz eins, dritter Satz Kraftfahrzeuggesetz 1967 (KFG) vorgelegen sei, weil er weder dessen Geschäftsinhaber noch Dienstnehmer gewesen sei. Über den Revisionswerber wurden wegen Verletzung des Paragraph 45, Absatz 4, zweiter Satz in Verbindung mit Paragraph 134, Absatz eins, Ziffer eins, KFG eine Geldstrafe von € 140,-- (Ersatzfreiheitsstrafe: 14 Stunden) verhängt und ihm gemäß Paragraph 64, Absatz 2, VStG ein Verfahrenskostenbeitrag vorgeschrieben.

2

Mit dem angefochtenen Erkenntnis gab das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich (Verwaltungsgericht) nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung der vom Revisionswerber dagegen erhobenen Beschwerde insofern statt, als die von der belangten Behörde festgesetzte Geldstrafe auf den Betrag von € 100,-- und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 10 Stunden herabgesetzt sowie der Beitrag zu den Kosten des verwaltungsbehördlichen Verfahrens neu festgesetzt wurden. Eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erklärte das Verwaltungsgericht für nicht zulässig.

3

Das Verwaltungsgericht stellte im Wesentlichen fest, der Revisionswerber habe zur Tatzeit am Tatort ein näher bezeichnetes und mit einem Probefahrtenkennzeichen versehenes Fahrzeug gelenkt. Inhaber dieses Probefahrtenkennzeichens sei der namentlich bezeichnete Geschäftsführer eines näher genannten Gewerbebetriebes. Der Revisionswerber sei weder zum Tatzeitpunkt noch danach Mitarbeiter dieses Gewerbebetriebes gewesen. Dem Revisionswerber sei das Probefahrtenkennzeichen vom Inhaber des Gewerbebetriebes übergeben worden, damit dieser sein Fahrzeug in die besagte Betriebsstätte bringen könne, um sich dort wunschgemäß einen Kostenvoranschlag betreffend die Lackierung und Karosserieaufbereitung seines Fahrzeuges erstellen zu lassen. Ob in diesem Zusammenhang das Probefahrtenkennzeichen auch für die Überprüfung der Gebrauchsfähigkeit oder Leistungsfähigkeit von Fahrzeugen verwendet worden sei, könne nicht festgestellt werden. Ein schriftlicher Auftrag betreffend die Überführung des Fahrzeuges in den Gewerbebetrieb des Probefahrtenkennzeicheninhabers sei zu keinem Zeitpunkt

vorgelegen.

4

Nach Darstellung der einschlägigen Rechtslage kam das Verwaltungsgericht in seinen rechtlichen Erwägungen zum Schluss, dass der Revisionswerber das Probefahrerkennzeichen nicht im Rahmen einer Probefahrt iSd § 45 Abs. 1 iVm Abs. 4 KFG verwendet habe. Die Verwendung von Probefahrerkennzeichen für Überführungsfahrten sei nämlich nur zulässig, wenn die Überführung „im Rahmen des Geschäftsbetriebes“ erfolge. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes erfolge diese nur dann „im Rahmen des Geschäftsbetriebes“, wenn sie vom Geschäftsinhaber selbst oder einem seiner Dienstnehmer durchgeführt werde. Einem näher genannten Erlass des früheren Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT, nunmehr: BMIMI) zufolge sei eine Überführung „im Rahmen des Geschäftsbetriebes“ aber auch dann zulässig, wenn die Überführung etwa im Auftrag und im Namen des Inhabers des Probefahrerkennzeichens durchgeführt worden sei und diesem zugerechnet werden könne. Im gegenständlichen Fall sei dem Revisionswerber das Probefahrerkennzeichen zwar übergeben worden, eine schriftliche Beauftragung hinsichtlich der Überführung seines Fahrzeuges in die Werkstatt des Probefahrerkennzeicheninhabers sei aber unzweifelhaft nicht vorgelegen. Zudem hätten die Meldungsleger, die am Tag der Fahrzeugkontrolle des Revisionswerbers durchgeführt hätten, anhand der am Tag der Tatzeit mitgeführten Dokumente eine allfällige Beauftragung auch nicht überprüfen können, insbesondere mangels eines in „irgendeiner Weise vorhandenen“ Einzelauftrages. Es stehe sohin fest, dass der Revisionswerber das objektive Tatbild der ihm zur Last gelegten Tat erfüllt habe. Zur subjektiven Tatseite führte das Verwaltungsgericht aus, der Revisionswerber habe keine Umstände vorgebracht, die geeignet gewesen wären, mangelndes Verschulden darzutun. Zuletzt erläuterte das Verwaltungsgericht seine Strafbemessung und die Kostenentscheidung.

Nach Darstellung der einschlägigen Rechtslage kam das Verwaltungsgericht in seinen rechtlichen Erwägungen zum Schluss, dass der Revisionswerber das Probefahrerkennzeichen nicht im Rahmen einer Probefahrt iSd Paragraph 45, Absatz eins, in Verbindung mit , Absatz 4, KFG verwendet habe. Die Verwendung von Probefahrerkennzeichen für Überführungsfahrten sei nämlich nur zulässig, wenn die Überführung „im Rahmen des Geschäftsbetriebes“ erfolge. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes erfolge diese nur dann „im Rahmen des Geschäftsbetriebes“, wenn sie vom Geschäftsinhaber selbst oder einem seiner Dienstnehmer durchgeführt werde. Einem näher genannten Erlass des früheren Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT, nunmehr: BMIMI) zufolge sei eine Überführung „im Rahmen des Geschäftsbetriebes“ aber auch dann zulässig, wenn die Überführung etwa im Auftrag und im Namen des Inhabers des Probefahrerkennzeichens durchgeführt worden sei und diesem zugerechnet werden könne. Im gegenständlichen Fall sei dem Revisionswerber das Probefahrerkennzeichen zwar übergeben worden, eine schriftliche Beauftragung hinsichtlich der Überführung seines Fahrzeuges in die Werkstatt des Probefahrerkennzeicheninhabers sei aber unzweifelhaft nicht vorgelegen. Zudem hätten die Meldungsleger, die am Tag der Fahrzeugkontrolle des Revisionswerbers durchgeführt hätten, anhand der am Tag der Tatzeit mitgeführten Dokumente eine allfällige Beauftragung auch nicht überprüfen können, insbesondere mangels eines in „irgendeiner Weise vorhandenen“ Einzelauftrages. Es stehe sohin fest, dass der Revisionswerber das objektive Tatbild der ihm zur Last gelegten Tat erfüllt habe. Zur subjektiven Tatseite führte das Verwaltungsgericht aus, der Revisionswerber habe keine Umstände vorgebracht, die geeignet gewesen wären, mangelndes Verschulden darzutun. Zuletzt erläuterte das Verwaltungsgericht seine Strafbemessung und die Kostenentscheidung.

5

Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende außerordentliche Revision. Nach Einleitung des Vorverfahrens erstattete die belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht eine Revisionsbeantwortung, in der sie die kostenpflichtige Abweisung der Revision beantragte.

6

Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

7

Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen. Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen.

8

Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision gesondert vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision gesondert vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

9

Die Revision bringt zu ihrer Zulässigkeit im Wesentlichen vor, es fehle Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, ob eine auftrags- und fahrzeuggebundene Überlassung von Probefahrtenkennzeichen an Lenker, die zwar nicht Dienstnehmer des Inhabers der Bewilligung seien, aber auf Basis eines (Werk-)Vertrags ein bestimmtes Fahrzeug im Auftrag und im Namen des Inhabers der Probefahrtbewilligung überführen, zulässig sei. Insoweit verweist die Revision auf einen entsprechenden Erlass des BMVIT und dazu ergangene unterinstanzliche Rechtsprechung, die dies bejaht hätten. Ein solcher Vertrag sei gegenständlich vorgelegen und es schade nach Auffassung des Revisionswerbers - entgegen der Rechtsansicht des Verwaltungsgerichts - nicht, dass er nicht schriftlich abgeschlossen worden sei.

10

Mit diesem Vorbringen legt die Revision keine grundsätzliche Rechtsfrage im Sinne von Art. 133 Abs. 4 B-VG dar, von der die Lösung des gegenständlichen Falles abhängt. Mit diesem Vorbringen legt die Revision keine grundsätzliche Rechtsfrage im Sinne von Artikel 133, Absatz 4, B-VG dar, von der die Lösung des gegenständlichen Falles abhängt.

11

Die Revision übersieht nämlich, dass nach den (insoweit unbekämpften) Feststellungen des Verwaltungsgerichts das Probefahrtenkennzeichen dem Revisionswerber vom Inhaber der Probefahrtbewilligung zwar übergeben worden sei, damit dieser sein Fahrzeug in die Betriebsstätte des Bewilligungsinhabers zwecks Erstellung eines Kostenvoranschlags bringen könne. Dass damit aber, wie der Revisionswerber meint, eine Beauftragung des Revisionswerbers zu einer Überführungsfahrt im Sinne des § 45 Abs. 1 KFG erfolgt wäre, lässt sich daraus nicht ableiten. Im Gegenteil: An keiner Stelle des angefochtenen Erkenntnisses geht das Verwaltungsgericht zweifelsfrei davon aus, dass ein Auftrag zur Durchführung einer Überführungsfahrt im Namen des Bewilligungsinhabers erteilt worden wäre. Derartige stünde auch in einem Spannungsverhältnis zu der Aussage des Bewilligungsinhabers vor dem Verwaltungsgericht, wonach weder er selbst noch seine Mitarbeiter das (Unfall-)Risiko der Fahrt übernehmen wollten, es ihm also gerade darum ging, dass die Fahrt ihm nicht zugerechnet werden konnte. Die Revision übersieht nämlich, dass nach den (insoweit unbekämpften) Feststellungen des Verwaltungsgerichts das Probefahrtenkennzeichen dem Revisionswerber vom Inhaber der Probefahrtbewilligung zwar übergeben worden sei, damit dieser sein Fahrzeug in die Betriebsstätte des Bewilligungsinhabers zwecks Erstellung eines Kostenvoranschlags bringen könne. Dass damit aber, wie der Revisionswerber meint, eine Beauftragung des Revisionswerbers zu einer Überführungsfahrt im Sinne des Paragraph 45, Absatz eins, KFG erfolgt wäre, lässt sich daraus nicht ableiten. Im Gegenteil: An keiner Stelle des angefochtenen Erkenntnisses geht das Verwaltungsgericht zweifelsfrei davon aus, dass ein Auftrag zur Durchführung einer Überführungsfahrt im Namen des Bewilligungsinhabers erteilt worden wäre. Derartige stünde auch in einem Spannungsverhältnis zu der Aussage des Bewilligungsinhabers vor dem Verwaltungsgericht, wonach weder er selbst noch seine Mitarbeiter das (Unfall-)Risiko der Fahrt übernehmen wollten, es ihm also gerade darum ging, dass die Fahrt ihm nicht zugerechnet werden konnte.

12

Schon deshalb lag im vorliegenden Fall jedenfalls keine Überführungsfahrt im Sinne des § 45 Abs. 1 KFG vor, und zwar ungeachtet der aufgeworfenen Rechtsfragen, ob eine solche Überführungsfahrt auch dann vorliegen kann, wenn sie

von betriebsfremden Personen durchgeführt wird, bzw. ob diesfalls ein schriftlicher Auftrag seitens des Bewilligungsinhabers vorliegen müsste. Schon deshalb lag im vorliegenden Fall jedenfalls keine Überführungsfahrt im Sinne des Paragraph 45, Absatz eins, KFG vor, und zwar ungeachtet der aufgeworfenen Rechtsfragen, ob eine solche Überführungsfahrt auch dann vorliegen kann, wenn sie von betriebsfremden Personen durchgeführt wird, bzw. ob diesfalls ein schriftlicher Auftrag seitens des Bewilligungsinhabers vorliegen müsste.

13

In der Revision werden sohin keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher zurückzuweisen. In der Revision werden sohin keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher zurückzuweisen.

14

Von der in der Revision beantragten mündlichen Verhandlung konnte daher gemäß § 39 Abs. 2 Z 1 VwGG abgesehen werden. Von der in der Revision beantragten mündlichen Verhandlung konnte daher gemäß Paragraph 39, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG abgesehen werden.

15

Der Ausspruch über den Aufwandsatz gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2014. Der Ausspruch über den Aufwandsatz gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2014.

Wien, am 6. August 2025

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2025:RA2024020243.L00

Im RIS seit

02.09.2025

Zuletzt aktualisiert am

23.09.2025

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at